

Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. 5. 2010 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt Ostfildern betreibt mehrere Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindergärten mit veränderter Öffnungszeit, Krippen, Ganztageskindergärten, Horte und Angebote der Kernzeitenbetreuung.

Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Tageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Der Erhebungszeitraum beginnt am 1. 9. eines jeweiligen Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres. Die Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten.

(3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Tageseinrichtungen für Kinder tatsächlich besuchen. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung zu entrichten.

§ 2 Benutzer

(1) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich Kindern, deren Eltern in Ostfildern wohnen, zur Verfügung. Über Ausnahmen, z.B. die Aufnahme von Kindern deren Eltern nicht in Ostfildern wohnen, entscheidet der Träger.

a) In der Krippenbetreuung werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis drei Jahren betreut. Bei Aufnahme unter 6 Monaten wegen eines sozialen oder sonstigen Härtefalles entscheidet die Verwaltung.

b) Im Kindergarten und in der -Ganztagesbetreuung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.

c) In der ‚Betreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtages-Grundschule‘ (Kernzeitbetreuung) sowie im Schülerhort werden Schüler von der ersten bis zur vierten Klasse betreut. Darüber ist es nach Maßgabe der vorhandenen Plätze im Schulzentrum Nellingen möglich, Schüler der Klassen 5 und 6 zu betreuen.

Ein Anspruch auf Krippen-, Ganztages- und Schulkindbetreuung besteht nicht.

Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich insbesondere nach dem Alter, des Weiteren nach der sozialen oder pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.

Der Aufnahmezeitpunkt wird im Rahmen der Anmeldung festgelegt

Das Nutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung in der Einrichtung bzw. der Abmeldung durch die Verwaltung.

(2) Bei der Aufnahme dürfen Kinder wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer Volkszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem in der Anmeldebestätigung festgesetzten Zeitpunkt. Unabhängig vom Aufnahmetag innerhalb des Aufnahmemonats wird die gesamte Monatsgebühr berechnet.

(2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum Beginn eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Kündigung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie vier Wochen vor dem gewünschten Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung eingereicht worden ist. In den letzten drei Monaten vor Ende eines Kindergarten-, Hort- oder Schuljahres (01.06. – 31.08.) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. Wegzug möglich. Bei Kindern die in die Schule wechseln, kommt § 5 (2) zur Anwendung.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Abgabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
- d) Ablehnung einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung aller Beteiligten zum Wohle des Kindes, wie es der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die Baden-Württembergischen Kindergärten fordert.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(2) Kinder, die in die Schule wechseln, werden von der Verwaltung zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch des Kindergartens bzw. der Kindergartenganztagesbetreuung zum 31.08. eines jeweiligen Jahres. Der Ferienmonat August ist auch dann noch zu bezahlen, wenn ein Kind in die Schule wechselt.

Kinder dürfen auf Antrag, vorausgesetzt die Gegebenheiten lassen dies zu, den Kindergarten oder den Ganztageskindergarten bis zum Schulbeginn weiterbesuchen. In diesem Fall ist für den Monat September die halbe Gebühr für den Kindergarten- bzw. Ganztageskindergartenbesuch und die halbe Kernzeitenbetreuungs- bzw. Hortgebühr zu entrichten.

§ 6 Grundlagen der Gebührenberechnung

(1) Es wird grundsätzlich eine Gebühr in der Grundstufe der §§ 8 Abs. 1 (Kindergarten), 9 Abs. 1 (Ganztagesbetreuung), 10 Abs. 1 (Krippe 0 – 3 J.), 11 Abs. 1 (Krippen-Ganztagesbetreuung 0 – 3 J.), 12 Abs. 1 (Kinder 2 – 3 J in altersgemischter Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit), 13 Abs. 1 (Ganztagesbetreuung 2 – 3 J. in altersgemischter Gruppe), 14 Abs. 1 (Schulkindbetreuung), § 15 - § 18 Abs. 1 (Kernzeitengebühr) sowie §§ 21 und 22 für Ganztageschulen erhoben.

(2) Es werden Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht bzw. ein Freibetrag anerkannt wird, bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr Gebühren ermäßigend berücksichtigt.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners (Eltern/Sorgeberechtigte) wird ab dem Monat, in dem der Antrag mit den benötigten Nachweisen bei der Stadtverwaltung eingegangen ist, anstatt der Gebühr in der Grundstufe, eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Sonderstufen der §§ 8 Abs. 2 bis 18 Abs. 2 sowie der §§ 21 Abs. 2 und 22 Abs.2 festgesetzt. Die maßgebenden Einkünfte sind durch entsprechende Nachweise zu belegen, die so aktuell als möglich sein sollen. (In der Regel die Einkünfte des vorherigen Kalenderjahres)

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder richtet sich nach Abs. 2.

(4) Die ermäßigte Gebührenstufe wird für ein bzw. zwei Jahre festgesetzt, je nachdem, welche Einkunftsnachweise vorgelegt werden. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums muss ein neuer Antrag auf Ermäßigung gemäß Abs. 3 gestellt werden.

Ändern sich die Einkünfte nach oben oder unten so, dass die Gebührenbemessung in einer anderen Stufe erfolgen müsste oder die Anzahl der Kinder, so ist ein Neuantrag zu stellen. In diesem Fall sind Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, sind spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Antragstellung auf erneute Gebührenfestsetzung Nachzahlungen bzw. Erstattungen zu leisten.

Ändern sich die Einkünfte gebührenrelevant bzw. die Anzahl der Kinder, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung aufgetreten ist.

(5) Maßgebende Einkünfte für eine Ermäßigung gemäß der Sonderstufen der §§ 8 Abs. 2, bis 18 Abs. 2 sowie § 21 Abs. 2 und § 22 Abs.2, sind:

1. Als Einkünfte gelten grundsätzlich die Summen der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemachte Kinderbetreuungskosten (im Sinne von § 9c Abs. 1 EStG) werden bei der Berechnung der Einkünfte nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Stehen die Einkünfte des letzten Jahres nicht fest, so können die Einkünfte glaubhaft gemacht werden. Sofern aktuellere Nachweise über die Einkünfte vorgelegt werden können, sind diese für die Gebührenbemessung maßgeblich.

Zu den Einkünften rechnen insbesondere:

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetriebe
- d) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- e) Renten mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- f) Miet- und Pachteinnahmen
- g) von Dritten empfangener Unterhalt.

2. Abweichend von Abs. 5 Ziffer 1 gelten zusätzlich als anrechenbare Einkommen:

- a) Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld

- b) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, oder SGB XII), Kinder- der Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.
3. Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.
 4. Es sind die Einkünfte beider Elternteile und der Kinder, bei Lebensgemeinschaften die des Lebenspartners, zu berücksichtigen.

§ 7 Allgemeine Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren der §§ 8 – 18 sowie der §§ 21 und 22

- (1) Die Benutzungsgebühr wird anhand der festgelegten Gebührenstufe, Anzahl der Kinder in der Familie und gewählter Betreuungsdauer errechnet. Pauschal werden 5 Tage pro Woche, 20 Tage bzw. 4 Wochen pro Monat und 12 Monate pro Jahr zugrunde gelegt.
- (2) Anmeldungen in Kindergärten, Kindertagesstätten und Krippen müssen für 5 Tage in der Woche und 4 Wochen pro Monat erfolgen.
- (3) Als Grundbuchung gelten im Kindergarten bis zu 35 Betreuungsstunden bei 5 Tagen pro Woche und maximal 7 Std. ohne Unterbrechung.
- (4) Ganztagesbetreuung ist dann zu buchen, wenn mehr als 7 bis 10 Stunden Betreuungszeit ohne Unterbrechung pro Tag benötigt werden.
- (5) Eine Mischung der Betreuungsangebote Kindergarten und Ganztagesbetreuung (z.B. 3 Tage Ganztagesbetreuung und 2 Tage Kindergarten) ist möglich.
- (6) Bei der Schulkindbetreuung (Hort und Kernzeitbetreuung) kann ab 1 bis 5 Tage Betreuung je Woche gebucht werden. Die Wochentage, an der die Betreuung in Anspruch genommen wird, sind bei der Anmeldung fest zu legen.
Eine Kombination zwischen Hort und Kernzeitbetreuung ist möglich, wenn die Einrichtung dies anbietet.
Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
- (7) In Betreuungseinrichtungen die einen Mittagstisch anbieten (Ausnahme §§ 15 u.16, Kernzeitbetreuung bis 13 Uhr), kann ein Mittagessen dazu gebucht werden. Die Wochentage sind bei der Anmeldung fest zu legen. Die Anzahl der angemeldeten Essen sind in der Regel für den gesamten Monat im Voraus bis zum 1. jeden Monats zu zahlen. Bei der Krippen- und Kindergarten-Ganztagesbetreuung ist das Mittagessen in den Gebühren enthalten.
Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit je Essen 3 €. Diese Kosten können sich ändern, wenn das Essen an eine andere Firma/Küche vergeben wird.
Familien die einen Familienpass besitzen, erhalten das Mittagessen ab dem Monat ermäßigt, an dem der Familienpass in der Betreuungseinrichtung vorgelegt wird.
- (8) Der gewählte Betreuungs- und Verpflegungsmodus ist mindestens für ein halbes Jahr verbindlich. Dieser kann in Ausnahmefällen, bei rechtzeitiger Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. bei Änderung der Arbeitsverhältnisse der Sorgeberechtigten oder bei Wegzug, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, geändert bzw. gekündigt werden.

§ 8 Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern von 3 bis 6 Jahren im Kindergarten
(für Betreuung bis zu 35 Stunden/Woche u. maximal 7 Std. je Tag ohne Unterbrechung)

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt pro Monat bei

	1 Kind	2 Kinder in der Familie je Kind	3 Kinder in der Familie je Kind	4 und mehr Kinder in der Familie je Kind
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	142 €	109 €	72 €	23 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsgebühr entsprechend den folgenden Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Einkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Bruttoeinkünfte	1 Kind	2 Kinder in der Familie je Kind	3 Kinder in der Familie je Kind	4 und mehr Kinder in der Familie je Kind
Stufe 1 bis 21.000 €	49 €	38 €	25 €	8 €
Stufe 2: 21.001 € - 31.000 €	65 €	50 €	33 €	11 €
Stufe 3: 31.001 € - 41.000 €	94 €	72 €	47 €	15 €
Stufe 4: 41.001 € - 51.000 €	112 €	86 €	57 €	18 €
Stufe 5: 51.001 € - 62.000 €	129 €	99 €	65 €	21 €

Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

§ 9 Benutzungsgebühr für Ganztagesbetreuung in der Kindertagesstätte für Kinder von 3 bis 6 Jahren (ab 35 – 50 Std. Betreuung je Woche bzw. ab 7 bis 10 Std./Tag)

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	Bei 1 Kind	Bei 2 Kinder	Bei 3 Kinder	4 und mehr Kinder in der Familie
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	344 €	277 €	204 €	107 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsgebühr entsprechend den folgenden Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Jahreseinkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Bruttoeinkünfte	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1: Bis 21.000 €	180 €	152 €	121 €	81 €
Stufe 2 21.001–31.000 €	210 €	174 €	136 €	85 €
Stufe 3 31.001- 41.000 €	247 €	203 €	155 €	91 €
Stufe 4 41.001- 51.000 €	284 €	232 €	174 €	97 €
Stufe 5 51.001- 62.000 €	318 €	257 €	191 €	103 €

Die Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren enthalten.

§ 10 Benutzungsgebühr für Kinder von 6 Monaten – 3 Jahren in einer Krippengruppe (Kleingruppe) für die Betreuung bis zu 35 Stunden/Woche u. maximal 7 Std. am Tag ohne Unterbrechung

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder in der Familie
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	249 €	190 €	125 €	42 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsgebühr entsprechend den folgenden Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Jahreseinkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1: Bis 21.000 €	86 €	66 €	43 €	14 €
Stufe 2 21.001–31.000 €	115 €	88 €	58 €	19 €
Stufe 3 31.001- 41.000 €	164 €	125 €	83 €	28 €
Stufe 4 41.001- 51.000 €	197 €	150 €	99 €	33 €
Stufe 5 51.001- 62.000 €	226 €	173 €	114 €	38 €

Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

§ 11 Benutzungsgebühr für Kinder von 6 Monaten – 3 Jahren in einer Krippengruppe (Kleingruppe) für die Ganztagesbetreuung (bei mehr als 35 bis 50 Std./Woche bzw. bei mehr als 7 bis 10 Std. am Tag ohne Unterbrechung)

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	557 €	440 €	312 €	142 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsgebühr entsprechend den folgenden Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Einkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1: Bis 21.000 €	270 €	221 €	167 €	97 €
Stufe 2 21.001–31.000 €	323 €	260 €	193 €	104 €
Stufe 3 31.001- 41.000 €	387 €	310 €	226 €	114 €
Stufe 4 41.001- 51.000 €	452 €	361 €	260 €	125 €
Stufe 5 51.001- 62.000 €	512 €	405 €	289 €	135 €

Die Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren enthalten.

§ 12 Benutzungsgebühr für Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren für die Betreuung bis zu 35 Stunden/Woche u. maximal 7 Std. am Tag ohne Unterbrechung in einer altersgemischten Gruppe von 2 - 6 Jahren.

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	214 €	164 €	107 €	34 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsgebühr entsprechend den folgenden Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Jahreseinkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1: Bis 21.000 €	74 €	57 €	37 €	12 €
Stufe 2 21.001–31.000 €	99 €	76 €	49 €	16 €
Stufe 3 31.001- 41.000 €	141 €	108 €	71 €	23 €
Stufe 4 41.001- 51.000 €	169 €	130 €	85 €	27 €
Stufe 5 51.001- 62.000 €	195 €	149 €	97 €	31 €

Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

§ 13 Benutzungsgebühr für Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren in der Ganztagesbetreuung in einer altersgemischten Gruppe von 2 - 6 Jahren (bei mehr als 35 bis 50 Std./Woche bzw. mehr als 7 - 10 Std. am Tag ohne Unterbrechung)

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	486 €	386 €	276 €	131 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsgebühr entsprechend den folgenden Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Einkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1: Bis 21.000 €	240 €	198 €	152 €	92 €
Stufe 2 21.001–31.000 €	285 €	231 €	174 €	98 €
Stufe 3 31.001- 41.000 €	341 €	275 €	203 €	107 €
Stufe 4 41.001- 51.000 €	396 €	323 €	231 €	116 €
Stufe 5 51.001- 62.000 €	447 €	356 €	257 €	125 €

Die Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren enthalten.

§ 14 Benutzungsgebühr für Schulkind-Ganztagesbetreuung (Hort) an 5 Tagen je Woche (vor und nach dem Unterricht zwischen 7 und 17 Uhr, incl. Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan der Einrichtung)

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	214 €	164 €	109 €	35 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsgebühr entsprechend den folgenden Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Einkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1: Bis 21.000 €	79 €	61 €	40 €	13 €
Stufe 2 21.001–31.000 €	106 €	81 €	54 €	17 €
Stufe 3 31.001- 41.000 €	141 €	108 €	72 €	23 €
Stufe 4 41.001- 51.000 €	169 €	129 €	86 €	28 €
Stufe 5 51.001- 62.000 €	194 €	149 €	99 €	32 €

Die Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

§ 15 Kernzeitbetreuung an 5 Tagen je Woche, ohne Ferienbetreuung (vor- und nach dem Unterricht zwischen 7 und 13 Uhr)

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	87 €	67 €	44 €	15 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsgebühr entsprechend den Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Einkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u.mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1 bis 21.000 €	32 €	25 €	16 €	5 €
Stufe 2 21.001 – 31.000 €	43 €	33 €	22 €	7 €
Stufe 3 31.001 – 41.000 €	57 €	44 €	29 €	10 €
Stufe 4 41.001 – 51.000 €	69 €	53 €	35 €	12 €
Stufe 5 51.001 – 62.000 €	79 €	61 €	40 €	13 €

Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren nicht enthalten. Mittagsverpflegung ist nicht möglich.

§ 16 Kernzeitbetreuung an 5 Tage pro Woche, mit Ferienbetreuung (vor- und nach dem Unterricht zwischen 7 und 13 Uhr)

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	115 €	88 €	57 €	20 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsgebühr entsprechend den Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Einkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Jahresbruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1 bis 21.000 €	43 €	33 €	21 €	7 €
Stufe 2 21.001 – 31.000 €	57 €	44 €	28 €	10 €
Stufe 3 31.001 – 41.000 €	76 €	58 €	37 €	13 €
Stufe 4 41.001 – 51.000 €	91 €	70 €	45 €	16 €
Stufe 5 51.001 – 62.000 €	105 €	80 €	52 €	18 €

Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren nicht enthalten. Mittagsverpflegung ist nicht möglich.

§ 17 Kernzeitbetreuung „plus“ an 5 Tagen pro Woche bis 14 Uhr, ohne Ferienbetreuung (vor- und nach dem Unterricht zwischen 7 und 14 Uhr)

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	110 €	85 €	55 €	18 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsgebühr entsprechend den Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Einkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Jahresbruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1 bis 21.000 €	41 €	32 €	20 €	7 €
Stufe 2 21.001 – 31.000 €	54 €	42 €	27 €	9 €
Stufe 3 31.001 – 41.000 €	73 €	56 €	36 €	12 €
Stufe 4 41.001 – 51.000 €	87 €	67 €	44 €	15 €
Stufe 5 51.001 – 62.000 €	100 €	77 €	50 €	17 €

Die Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

§ 18 Kernzeitbetreuung „plus“ an 5 Tagen pro Woche bis 14 Uhr, mit Ferienbetreuung (vor- und nach dem Unterricht zwischen 7 und 14 Uhr)

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	139 €	107 €	68 €	23 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsgebühr entsprechend den Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Einkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Jahresbruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1 bis 21.000 €	51 €	40 €	25 €	9 €
Stufe 2 21.001 – 31.000 €	68 €	53 €	34 €	12 €
Stufe 3 31.001 – 41.000 €	91 €	70 €	45 €	15 €
Stufe 4 41.001 – 51.000 €	110 €	84 €	54 €	18 €
Stufe 5 51.001 – 62.000 €	126 €	97 €	62 €	21 €

Die Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

§ 19 Kernzeitbetreuung tageweise

1) Bei Buchungen von einzelnen Tagen, von einem Tag je Woche oder je Monat wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag erhoben. Die Gebühr beträgt für jeden Tag 8 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

2) Ferienbetreuung zusätzlich an einzelnen Tagen können in der Regel nur die Kinder besuchen, die die Kernzeitbetreuung regelmäßig jede Woche während der Schulzeit besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Die Gebühr beträgt für jeden Ferientag 16 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig.

3) Eine Stornierung der zusätzlich gebuchten Betreuungstage nach Abs. 1 oder 2 ist bis maximal 3 Werktage vor Beginn der Betreuung kostenlos möglich. Bei Stornierung von weniger als 3 bis 1 Werktag vor Beginn der Betreuung werden je Tag 50 % der Gebühr berechnet. Bei weniger als 1 Tag oder ohne Abmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 20 Schulkind-Ganztagesbetreuung, tageweise

1) Bei Buchungen von einzelnen Tagen, von einem Tag je Woche oder je Monat während der Schulzeit, wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag erhoben. Die Gebühr beträgt für jeden Tag 12 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig. Auf diese Gebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

2) Ferienbetreuung zusätzlich an einzelnen Tagen können in der Regel nur die Kinder besuchen, die den Schülerhort regelmäßig jede Woche während der Schulzeit besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Die Gebühr beträgt für jeden Ferientag 22 € und ist vor Beginn der Betreuung fällig.

3) Eine Stornierung der zusätzlich gebuchten Betreuungstage nach Abs. 1 oder 2 ist bis maximal 3 Werktage vor Beginn der Betreuung kostenlos möglich. Bei Stornierung von weniger als 3 bis 1 Werktag vor Beginn der Betreuung werden je Tag 50 % der Gebühr berechnet. Bei weniger als 1 Tag oder ohne Abmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 21 Randzeitenbetreuung einschließlich Ferienbetreuung in der Ganztages-Grundschule (Lindenschule). Vor- und nach dem Unterricht der Ganztageschule ab 7 bis 17 Uhr, incl. Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Ferienplan.

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	118 €	82 €	54 €	18 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsg Gebühr entsprechend den Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Einkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Jahresbruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1 bis 21.000 €	44 €	30 €	20 €	6 €
Stufe 2 21.001 – 31.000 €	58 €	40 €	27 €	9 €
Stufe 3 31.001 – 41.000 €	77 €	54 €	36 €	12 €
Stufe 4 41.001 – 51.000 €	93 €	65 €	43 €	14 €
Stufe 5 51.001 – 62.000 €	107 €	74 €	49 €	16 €

Die Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

§ 22 Nur Ferienbetreuung in der Ganztages-Grundschule (Lindenschule) - Gebühren für Betreuung je Woche in den Ferien, (ausgehend von 50 Std. Betreuung). Diese Ferienbetreuung kann nur von Kindern der Lindenschule gebucht werden, die an der Ganztageschule/Ganztagesklasse angemeldet sind.

(1) Es wird monatlich eine Gebühr in der Grundstufe erhoben. Sie beträgt je Kind

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder in der Familie
Grundstufe (ohne Antrag bzw. mit mehr als 62.000 €/Jahr)	67 €	51 €	34 €	11 €

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der aktuellsten Einkunftsnachweise wird die Benutzungsg Gebühr entsprechend den Sonderstufen 1 bis 5 festgesetzt. Dabei sind die Einkünfte aller Familienmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 maßgeblich.

Folgende Sonderstufen gelten:

Jahresbruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Ki.i.d.Fam.
Stufe 1 bis 21.000 €	25 €	19 €	13 €	4 €
Stufe 2 21.001 – 31.000 €	33 €	25 €	17 €	5 €
Stufe 3 31.001 – 41.000 €	44 €	34 €	22 €	7 €
Stufe 4 41.001 – 51.000 €	53 €	40 €	27 €	9 €
Stufe 5 51.001 – 62.000 €	61 €	46 €	31 €	10 €

Die Verpflegungskosten sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.9.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Kindergärten und –Tagesstätten der Stadt Ostfildern vom 20.6.2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.